

Samtgemeinde Nord-Elm - Der Samtgemeindebürgermeister-

Fachbereich Zentrale Verwaltung	DRUCKSACHE V072/2023
Teilbereich	
Datum 02.06.2023	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	12.06.2023			
Samtgemeinderat	26.06.2023			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Bähge	Beteiligt	Der Samtgemeindebürgermeister  Andreas Kühne	Org.-Ziff zur Beschlussausfüh- rung (Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Mitgliedschaft im Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land - Ostfalen e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt den Eintritt der Samtgemeinde Nord-Elm in den Geopark-Trägerverein Braunschweig Land – Ostfalen e.V. mit der Wirkung vom 01.01.2024. Die Samtgemeinde Nord-Elm wird in der Mitgliedsversammlung durch den Samtgemeindebürgermeister Andreas Kühne bzw. seiner allgemeinen Vertretung vertreten.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Vor der letzten Samtgemeinderatssitzung am 02.05.2023 hat Herr Zellmer vom Geopark-Trägerverein in einem Infogespräch die Funktion und Bedeutung des Geoparks vorgestellt. Das zur Verfügung gestellte Infomaterial ist als Anlage beigefügt.

Für die Mitgliedschaft entstehen jährliche Kosten **in Höhe von 2.000 €**, die im Haushalt 2024 veranschlagt werden müssen.

Anlagen:

- Beitragsordnung des Geopark-Trägervereins Braunschweiger Land – Ostfalen e.V.
- Satzung des Geopark-Trägervereins Braunschweiger Land – Ostfalen e.V.
- Informationsmaterial Geopark

Beitragsordnung des Geopark-Trägervereins Braunschweiger Land - Ostfalen e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist gemäß § 6, Abs. 1 der Satzung verfasst und selbst nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die in § 3 festgelegte Höhe der Beiträge.
2. Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 15. Januar erhoben.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Jährliche Beitragshöhe
01	<u>Ordentliche Mitglieder</u>	
	Landkreis Helmstedt	60.000 €
	Landkreis Wolfenbüttel	70.000 €
	Stadt Wolfsburg	40.000 €
	Stadt Braunschweig	20.000 €
	Landkreis Peine	10.000 €
	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V.	frei
	Stadt Königslutter am Elm	frei
	Weitere Landkreise und kreisfreie Städte	wird verhandelt
	Einheits-, Samt- Verbandsgemeinden, Städte	2.000
Gemeinde Ummendorf	1.000	

02	<u>Fördermitglieder</u> <ul style="list-style-type: none"> • Firmen, Vereine, Verbände, Gemeinden • Privatpersonen • Ehepaare und Familien • Ermäßigt* <i>*Azubis, Studenten (18 bis 27 Jahre), Rentner / Pensionäre</i>	Mindestens 200 € 30 € 40 € 20 €
03	<u>Kooperative Mitglieder</u>	frei
04	<u>Ehrenmitglieder</u>	frei

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 02 und 03 müssen beantragt die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
3. Der Mitgliedsbeitrag der Klasse 02 wird durch Einzahlung oder Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Satzung des Geopark-Trägervereins Braunschweiger Land - Ostfalen e. V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land - Ostfalen e. V.“.

Eine Gebietskarte des Geoparks ist als Anlage 1 beigefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Königslutter am Elm.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein hat die Geopark-Trägerschaft im Teilgebiet Braunschweiger Land - Ostfalen inne und ist damit Teil des gesamten Geoparks Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen, welcher gemäß den Richtlinien des Globalen Geopark Netzwerkes in Kooperation mit der UNESCO sowie des Nationalen Geopark Netzwerkes in Deutschland geführt wird. Der Verein sorgt für den dauerhaften Erhalt und die Pflege der Geopark-Einrichtungen in seinem Bereich.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterhaltung einer Geschäftsstelle des Geoparks, in der die weiteren Satzungszwecke koordiniert und bearbeitet werden. Beispielsweise werden in der Geschäftsstelle Informationsmaterialien herausgegeben.
- Koordinierung der Aktivitäten verschiedener Akteure zur Unterhaltung des Geoparks im Teilgebiet Braunschweiger Land - Ostfalen,
- Förderung des Naturparks Elm-Lappwald

- Kooperation in den nationalen und internationalen Geopark-Netzwerken,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - Herausgabe von Informationsmaterialien,
 - Förderung der Umweltbildung,
 - Förderung der wissenschaftlichen Forschung
 - Förderung nachhaltiger touristischer Aktivitäten im Geoparkgebiet
 - Förderung des Ehrenamtes.
- (4) Der Verein arbeitet mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Stellen zusammen. Die den Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus kooperativen Mitgliedern und aus Fördermitgliedern.
- (2) Die Stadt Königslutter am Elm und der Verein Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO e.V.) erhalten den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins außer den in § 5 Abs. 2 aufgeführten können Landkreise, Städte und Gemeinden aus den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sein, die ganz oder teilweise in der Geopark-Region liegen.

- (4) Kooperative Mitglieder können juristische Personen, wie z.B. öffentliche Einrichtungen (insbesondere Museen), Vereine und Stiftungen sowie natürliche Personen sein, die Infrastruktur des Geoparks (Informationszentren, Geopfade, Geopunkte) vorhalten und/oder maßgeblich betreuen. Ein Stimmrecht steht den kooperativen Mitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den kooperativen Mitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Als Fördermitglieder beteiligen sie sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung wird die Vereinsmitgliedschaft begründet. Mit der Aufnahme ist die Verpflichtung verbunden, fällige Mitgliedsbeiträge zu begleichen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Gründe der Ablehnung eines Aufnahmeantrags müssen dem/der Antragsteller/in nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31.12. des darauffolgenden Jahres. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- (8) Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Vereinsausschluss ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 6

Beiträge

- (1) Beiträge für die Mitglieder werden entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, die am 01.01.2015 Vertragspartner/innen des Geopark-Vertrages mit dem Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. waren, ergeben sich aus den Rechtsverpflichtungen eben dieses Vertrages.

§ 7

Organe, Vereinsämter

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand
- (2) Es kann ein/e Geschäftsführer/in als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung von je einer Person vertreten. Je 1000 € Mitgliedsbeitrag erhalten ordentliche Mitglieder eine Stimme. Der Stimmenanteil eines einzelnen Mitglieds beträgt aber maximal 40 %.
- (2) Die Stadt Königslutter am Elm und der Verein Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. erhalten jeweils eine Stimme.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Mindestens 1/3 aller Stimmanteile müssen vertreten sein. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in dem Protokoll zu dokumentieren.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entgegennahme Rechnungsergebnis, Kassenbericht, Jahresabschluss und Bericht über die Rechnungsprüfung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- Wahl eines ordentlichen Mitglieds für das Prüfungsamt des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Dauer dieses Prüfungsamtes,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenplan des Geschäftsjahres,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/-in und bis zu 9 Beisitzern/Beisitzerinnen und bis zu je 2 nicht stimmberechtigte Beisitzer/-innen aus der Gruppe der kooperativen Mitglieder und der Fördermitglieder. Hinzu kommen 2 Vertreter aus dem ständigen kommunalen Ausschuss. Der Vorstand wird vom Tage der Wahl an für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand
 - gibt sich eine Geschäftsordnung und
 - kann Arbeitsausschüsse einsetzen.
- (6) Der Vorstand entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (2) Falls ein/e Geschäftsführer/in nach § 7 bestellt wurde, leitet diese/r die Geschäftsstelle nach Maßgaben des Vorstandes. Der/die Geschäftsführer/in ist insbesondere zuständig für:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - die laufenden Geschäfte sowie die Kassengeschäfte sowie
 - die ihm/ihr weiter vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

- (3) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss wird durch das Prüfungsamt eines ordentlichen Mitgliedes geprüft.

§ 13

Arbeitsausschüsse

- (1) Es ist ein ständiger kommunaler Ausschuss zu bilden.
- (2) Weitere Ausschüsse können als ständige oder zeitweise Ausschüsse eingerichtet werden.
- (3) Der Vorstand kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Die Entscheidung über die Öffentlichkeitsarbeit eines Ausschusses obliegt dem Vorstand.
- (5) Ausschussmitglieder und die/der Ausschussvorsitzende werden vom Vorstand berufen oder abberufen.
- (6) Der Vorstand kann auch außerhalb des Vereins stehende Fachleute für die Ausschussarbeit heranziehen.

§ 14

Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins wird eine Geschäftsstelle betrieben. Sitz der Geschäftsstelle ist Königslutter am Elm. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 15

Wahrnehmung von Aufgaben im Verein

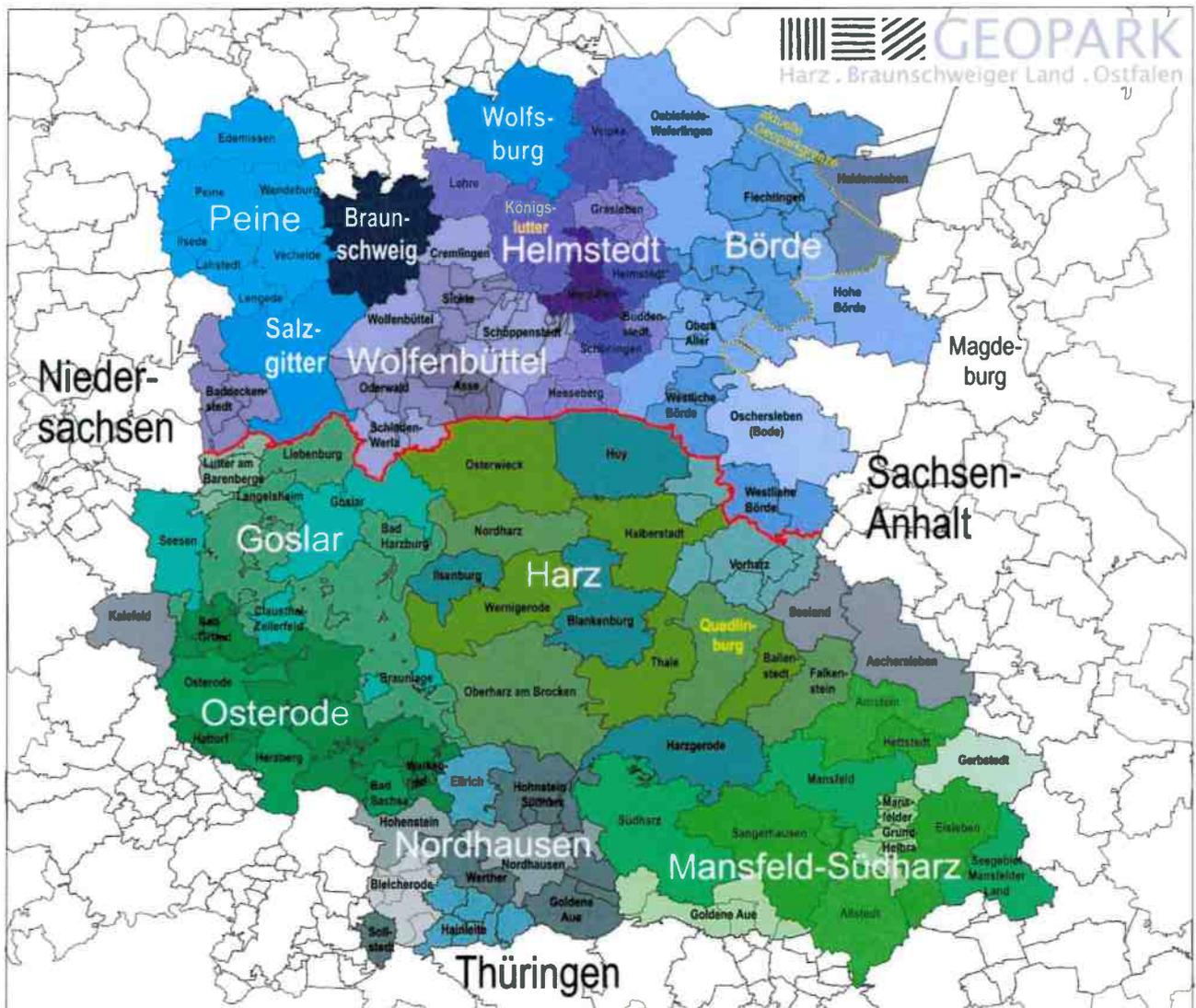
Die Mitglieder der Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Mitglieder in den Ausschüssen, die ihre Aufgabe im Verein aufgrund ihres kommunalen Mandats bzw. Amtes wahrnehmen, führen die ihnen obliegenden Aufgaben, auch soweit in § 10 Abs. 1 ein anderer Zeitraum festgesetzt ist, nur solange aus, wie sie Mandatsträger/in sind bzw. in ihrem kommunalen Amt stehen.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Anlage Geopark-Gebietskarte



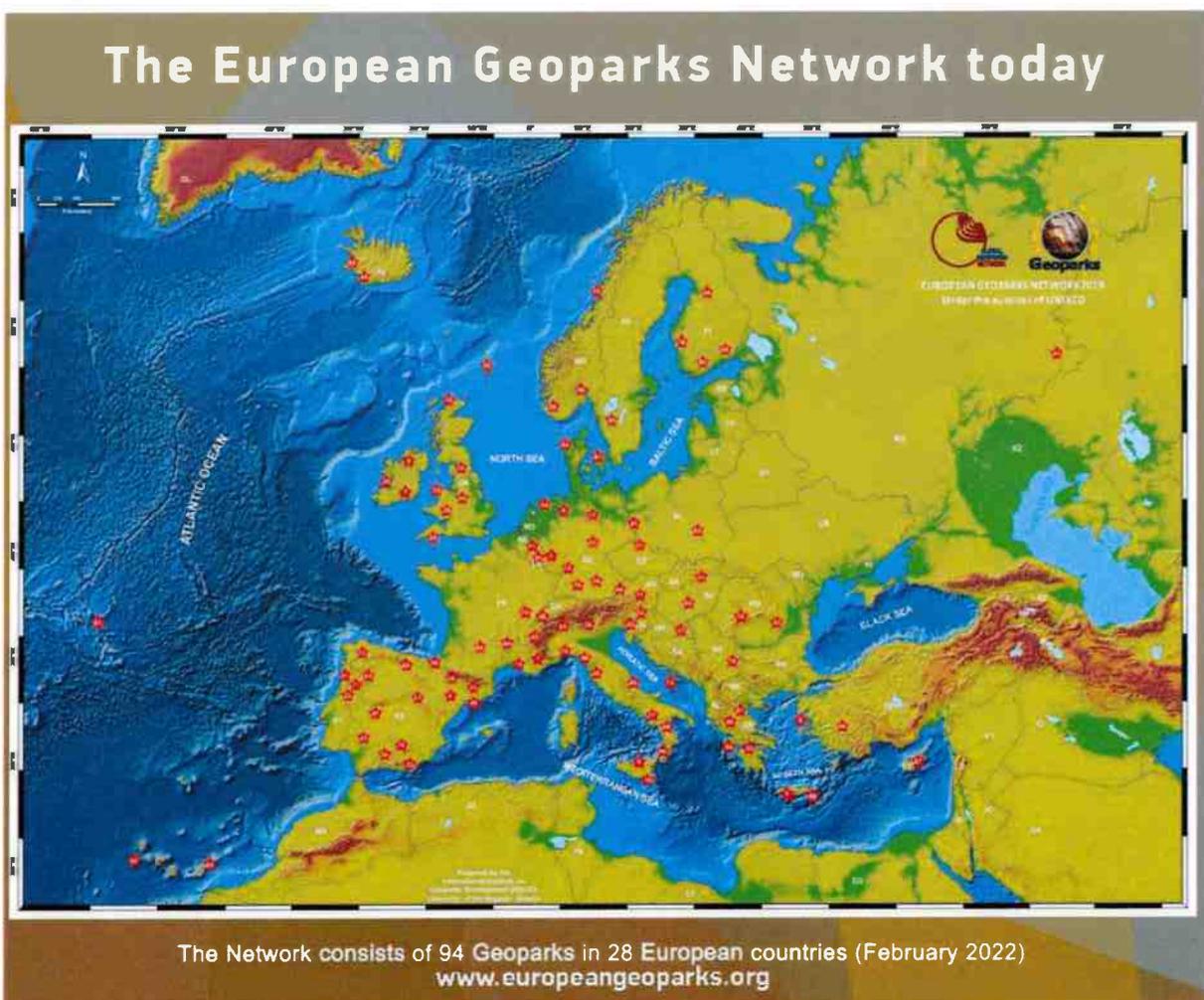
Funktion und Bedeutung

des UNESCO Global Geoparks Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen für die Region

1. Was ist ein Geopark?

UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Diesen Wert machen die UNESCO-Geoparks durch ein ganzheitliches Konzept von Bildung, Schutz und nachhaltiger Entwicklung erlebbar, für Bewohner wie für Besucher. UNESCO-Geoparks fördern Identifikation mit der Region, Tourismus und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Sie machen Herausforderungen des globalen Wandels in der Region zum Thema – immer unter Rückbezug auf das besondere geologische Erbe in Verbindung mit dem jeweiligen Kultur- und Naturerbe.

1



Im November 2015 hat die UNESCO mit den UNESCO Global Geoparks eine weitere Kategorie von UNESCO-Stätten neben dem Welterbe und den Biosphärenreservaten geschaffen. Bereits zuvor hatte es ein mit der UNESCO informell zusammenarbeitendes Netzwerk der sogenannten Global Geoparks gegeben, diese wurden in das „International Geoscience and Geoparks Programme“ (IGGP) der UNESCO integriert. Damit ist das Braunschweiger Land auf einen Schlag nahezu in seiner Gesamtheit zu einem von der UNESCO ausgezeichneten Gebiet geworden.

Derzeit gibt es 177 UNESCO-Geoparks in 46 Ländern, 94 davon in Europa (siehe Karte) und wiederum acht davon in Deutschland: Bergstraße-Odenwald, Harz–Braunschweiger Land–Ostfalen, Schwäbische Alb, TERRA.vita, Vulkaneifel, Inselsberg-Drei Gleichen und Ries sowie der deutsch-polnische Geopark Muskauer Faltenbogen/Łuk Mużakowa.

2. Kurzer Rückblick auf die Geopark-Entwicklung im Braunschweiger Land

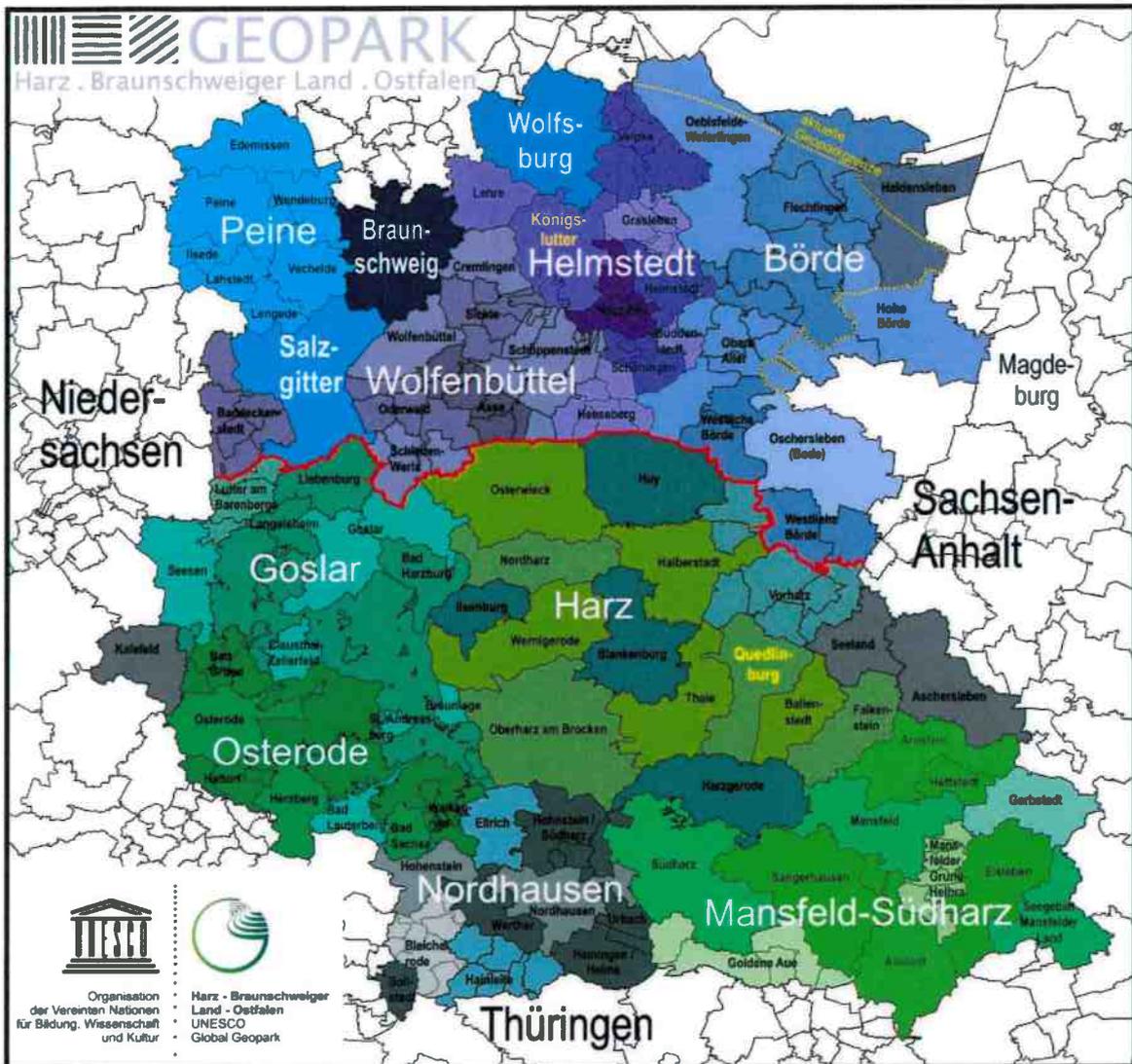
2002 wurde der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen in Königslutter am Elm gegründet. Die Vorbereitungen dazu fingen im Teilgebiet Braunschweiger Land schon 1997 mit der Gründung des Freilicht- und Erlebnismuseums Ostfalen e.V. (FEMO) an. Zusammen mit dem Regionalverband Harz e.V. gründete FEMO einen der flächen-größten Geoparks der Welt. 2003 wurde der Geopark – zunächst mit dem Teilgebiet Braunschweiger Land-Mitglied im Nationalen Geopark Netzwerk. 2004/2005 folgte die Aufnahme in das Europäische Geopark Netzwerk (EGN) und das Globale Geopark Netzwerk (GGN) mit Unterstützung der UNESCO. Seitdem wurde der Geopark bereits fünfmal erfolgreich revalidiert, zuletzt im Herbst 2021. Überprüft wurden dabei Infrastruktur, Management, Programm, Budget und Schutzkonzept.

Anders als in Nationalparks, Biosphäre-Reservaten (MAB) und Naturparks sind Geoparks keine eigene Schutzkategorie. Zwar spielt der Naturschutz, speziell der Geotopschutz, auch eine gewichtige Rolle, im Mittelpunkt steht in Geoparks allerdings der Mensch in seiner Wechselwirkung mit der Landschaft und den Bodenschätzen. Ein Geopark ist eine Einrichtung von Menschen für Menschen. Das heißt, eine menschenleere einzigartige Naturlandschaft könnte niemals ein Geopark werden. Industrielle und städtische Gebiete – wie Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter - können andererseits sehr wohl Teil eines Geoparks sein.

Aufgabe eines Geoparks ist es auch, das Wissen über die geologischen Ressourcen zu fördern und zu erhalten sowie über die nachhaltige Nutzung der Rohstoffe zu informieren. Die Geschichte der Menschen hing schon immer von der Landschaft und ihren Ressourcen ab. Deshalb gehören selbstverständlich auch archäologische, historische und kulturelle Themen zu jedem Geopark.

Geoparks informieren über diese Zusammenhänge sowohl im Freizeit- und Tourismusbereich als auch in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen. Gerade, weil Geothemen aus Lehrplänen verschwunden sind, mehrere Institute an den Universitäten der Region geschlossen wurden und die Geologischen Landesämter die grundlegenden Kartierarbeiten immer weiter einschränken, haben Geoparks eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernommen. Sie agieren dabei von unten nach oben, das heißt sie sind fest in den Regionen verankert. Das bewirkt die enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Landkreisen und Städten, die zurzeit auch den wesentlichen Teil der Geopark-Finanzierung tragen, während sich die Bundesländer bisher auf die Projektförderung (EU-Förderprogramme) beschränken.

Das Geoparkgebiet umfasst aktuell folgende Gemeinden:

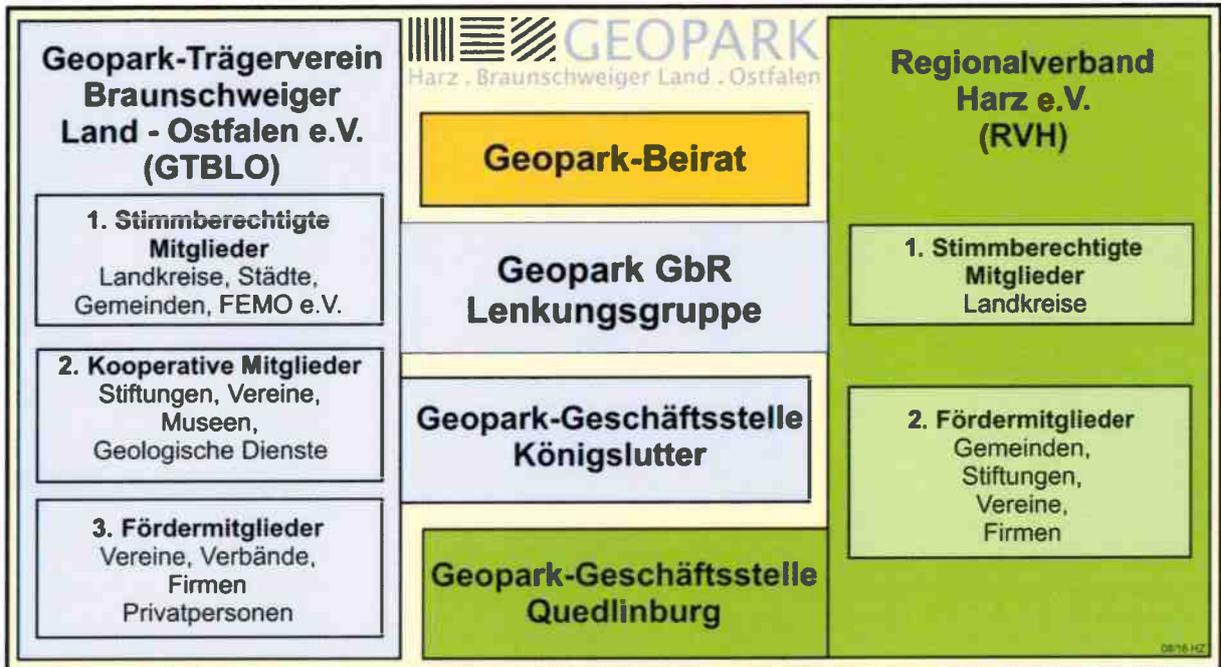


3. Der Geopark-Trägerverein und die Geopark-Geschäftsstelle in Königslutter

Träger des Geoparks ist die Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen GbR bis 2016 mit den beiden gleichberechtigten Partnern, dem Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. mit Sitz in Königslutter und dem Regionalverband Harz e.V. mit Sitz in Quedlinburg. Mit der Unterzeichnung des neuen GbR-Vertrages trat am 01.01.2016 der Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e.V. an die Stelle von FEMO e.V..

Beide Trägervereine repräsentieren –verbunden durch einen GbR-Vertrag- den Geopark nach außen gemeinsam, führen aber vollkommen getrennte Haushalte. Sie stimmen in einer gemeinsamen Geopark-Lenkungsgruppe die Geopark-Entwicklung für die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte ab (gemeinsames Erscheinungsbild, Qualitätskontrolle). Außerdem haben dritte Partner die Möglichkeit, eigene Projekte einzubringen, sofern sie sich mit der Lenkungsgruppe abstimmen.

Am 11.11.2015 hatte sich der neue Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e.V. in Königslutter am Elm gegründet. Gründungsmitglieder waren die Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt, die Städte Braunschweig, Wolfsburg, Königslutter und Schöningen, die Gemeinden Cremlingen und Schladen-Werla sowie FEMO e.V.. Sitz des Vereins ist die Geopark-Geschäftsstelle in Königslutter am Elm.



4

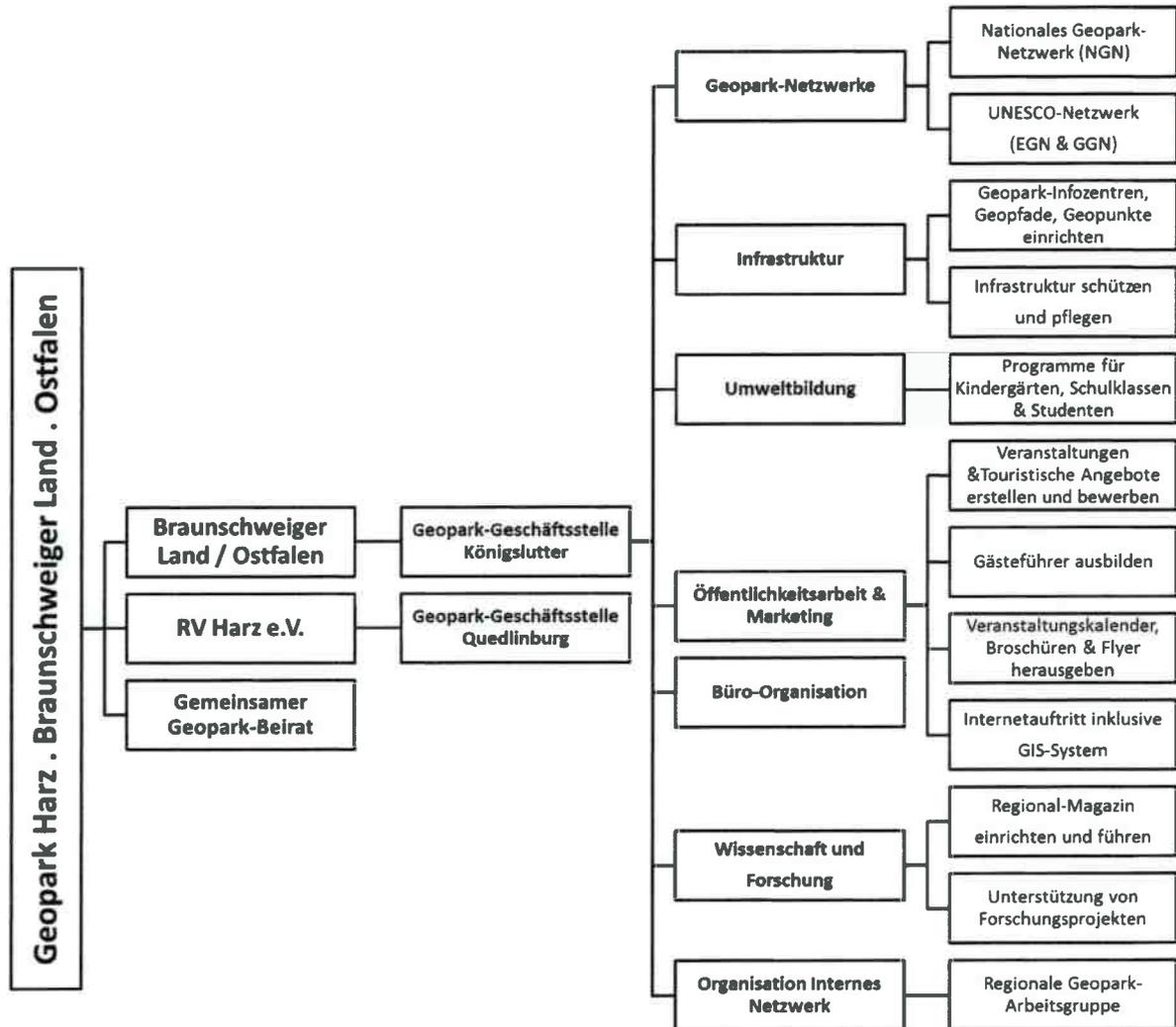
Momentan setzt sich der Vorstand folgendermaßen zusammen:

- I. Vorsitzende: **Christiana Steinbrügge**, Landkreis Wolfenbüttel
- II. Stellv. Vorsitzender: **Gerhard Radeck**, Landkreis Helmstedt
- III. Beisitzer:
 - **Verena Lohrenz**, Stadt Wolfsburg
 - **Bettina Conrady**, Landkreis Peine
 - **Andreas Busch**, Gemeinde Lehre
 - **Marc Lohmann**, Gemeinde Oderwald
 - **Detlef Kaatz**, Gemeinde Cremlingen
 - **Andreas Memmert**, Gemeinde Schladen-Werla
 - **Malte Schneider**, Stadt Schöningen
 - **Alexander Hoppe**, Stadt Königslutter
 - **Thomas Ruppel**, Gemeinde Ummendorf
 - **Heiko Diestel**, FEMO e.V.

Die Grundfinanzierung im Teilgebiet Braunschweiger Land / Ostfalen (BLO) wird durch die Beitragsordnung des neuen Trägervereins geregelt und beträgt zurzeit **221.000 € jährlich**. Damit wird zurzeit die Geschäftsstelle in Königslutter finanziert (Personalkosten, Reise- und Fahrtkosten, Versicherungen, Marketing, Bürokosten, Buchführung, Infrastrukturpflege). Gemeinden können für mindestens 2.000 € pro Jahr stimmberechtigtes Mitglied werden.

Es besteht eine enge Kooperation mit der Geschäftsstelle des Naturparks Elm-Lappwald im selben Haus, der zu 100 % innerhalb des Geoparks liegt.

Um die grundlegenden Geopark-Aufgaben nach dem Maßstab des kommenden UNESCO-Netzwerkes zu erfüllen – insbesondere, um die Personalsituation anzupassen, werben die Deutschen UNESCO-Geoparks gemeinsam intensiv um Landes- und Bundesmittel. Zurzeit zahlt das Land Niedersachsen (momentan zeitlich begrenzt bis Ende 2024) der Geschäftsstelle Königslutter am Elm **75.000 €** jährlich.



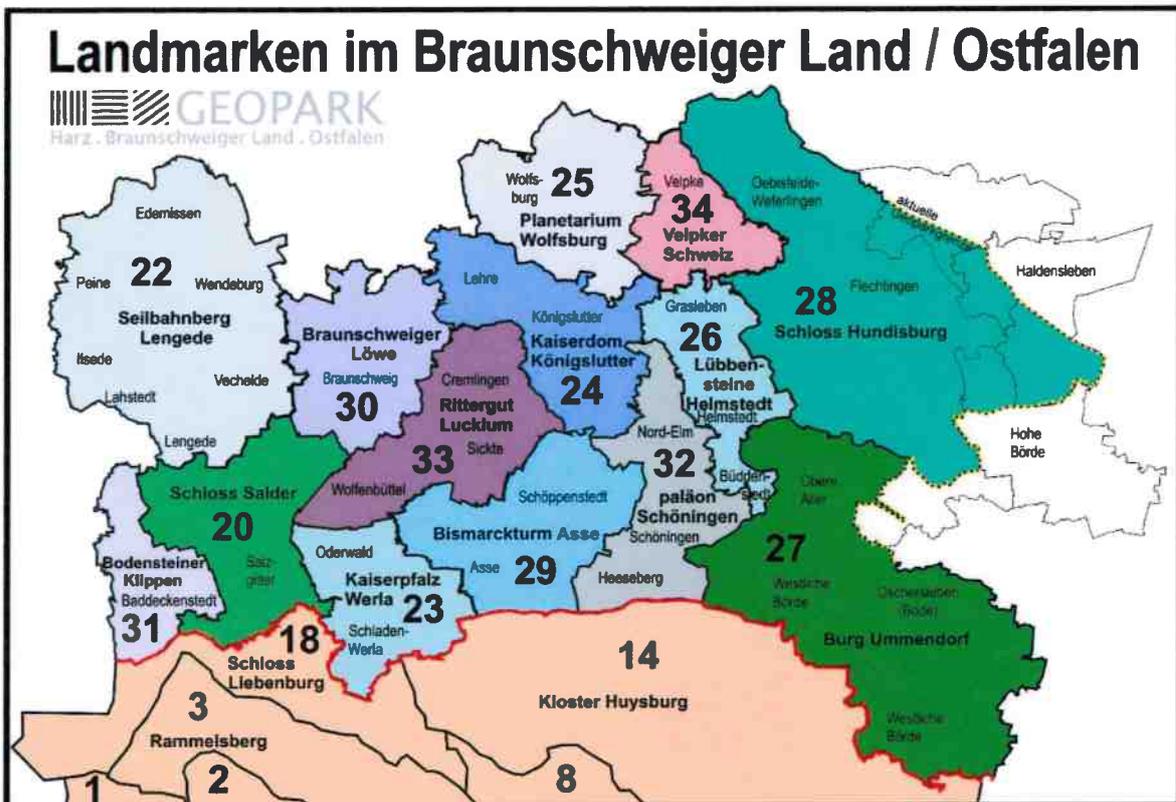
5

4. Aktuelle Projekte

Eine besonders wichtige Option für die Zukunft liegt darin, dass der Geopark insgesamt als Werkzeug für die Regionalentwicklung in den Bereichen Tourismus, Bildung, Denkmalpflege und Naturschutz ausgebaut werden könnte. Hierzu laufen Gespräche über sinnvolle Kooperationen mit anderen regionalen Verbänden und Vereinen (Allianz für die Region, Tourismusregion Braunschweiger Land e.V., Regionalverband Braunschweig, Braunschweigische Landschaft e.V.).

Neben der Einrichtung und Pflege von Geopfaden, Geopunkten und Infostellen inklusive Ausschilderung, der Erstellung eines regionalen Veranstaltungskalenders und der Ausbildung sowie Vermittlung von Geopark-Guides (Gästeführer im Geopark) steht momentan insbesondere das Landmarken-Konzept im Fokus.

Landmarken sind weithin sichtbare, markante Objekte in der freien Landschaft (Berggipfel, Halden, Fördertürme), können aber auch besonders populäre Orte sein (Burgen und Schlösser, Aussichtstürme). Sie sind namengebend für eines der inzwischen 34 Teilgebiete des Geoparks (wovon bisher 27 umgesetzt wurden). Um sie herum gruppieren sich im Gebiet einer jeden Landmarke verschiedene Geopunkte (Aufschlüsse, Schaubergwerke, Museen, Lehrpfade usw.), die auf Ein- oder Mehrtagestouren erkundet werden können. Generelle Lage und Infos über die einzelnen Geopunkte sind in Landmarken-Faltblättern dargestellt (in Deutsch und Englisch).



Seit der UNESCO-Anerkennung richtet sich der Focus auch zunehmend auf die sogenannten „Sustainable Development Goals“ (SDGs) der Vereinten Nationen. Die Weltgemeinschaft will bis zum Jahr 2030 **17 Ziele für nachhaltige Entwicklung** erreichen; diese SDGs der „Agenda 2030“ wurden im September 2015 verabschiedet. UNESCO-Geoparks leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der SDGs, unter anderem durch ganzheitliche Bildungskonzepte und die Förderung des Bewusstseins für gesellschaftliche Schlüsselherausforderungen. Geoparks sind demnach Modellregionen, die das Nachhaltigkeits-Konzept weiter in der Gesellschaft verankern:

- Als „bottom up“-Struktur ist der Geopark besonders gut in der Region verankert
- Der Geopark hat bereits ein funktionierendes regionales Netzwerk aufgebaut
- Die lokalen Akteure/Verwaltungen sind direkt in die Trägerstrukturen des Geoparks eingebunden, bzw. werden noch eingebunden
- Der Geopark verfügt über ein funktionierendes regionales Informationssystem
- Der Geopark verfügt über ein funktionierendes regionales Veranstaltungsprogramm
- Der Geopark verfügt über ein erprobtes regionales Umweltbildungsprogramm
- Der Geopark besitzt eine der Bevölkerung zugewandte Infrastruktur

- Der Geopark kooperiert mit Fachwissenschaftlern von Universitäten und Forschungseinrichtungen
- Der Geopark arbeitet interdisziplinär und bringen dabei vor allem eine besondere Kompetenz im Bereich der Geowissenschaften ein
- Der Geopark besitzt eine langjährige Projekt-Planungs- und Projekt-Umsetzungserfahrung



Die Gebietskörperschaften der Geoparkregionen könnten hierzu bereits bestehende Aktionen und Projekte mit Hilfe des Geoparks bündeln und gemeinsam weiterverfolgen. Damit könnten sie das Potential der der Region besser ausschöpfen und die bestehende Nationale und Internationale Plattform, die durch die Geopark-Netzwerke besteht, für eine wirksamere Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zum Wohle ihrer Bevölkerung nutzen.